

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der  
Pädagogischen Hochschule Schwäbisch-Gmünd  
Zentrum für Wissenstransfer  
1507-xx-1**



**10. Sitzung der ZEvA-Kommission (ZEKo) am 07.07.2020**

**TOP 6.11**

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regelstudienzeit	Studienart	Jährliche Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Integrative Lerntherapie	B.A.	180	9 Semester	berufsbegleitend	25		

Vertragsschluss am: 16.03.2016

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 01.07.2016

Ansprechpersonen der Hochschule:

Herr Professor Dr. Klaus-Peter Eichler (Studiengangsleitung),

Frau AOR Dipl.-Päd. Sandra Gleißberg (Studiengangsleitung)

Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd, Oberbettringer Straße 200, 73525 Schwäbisch Gmünd, Tel.: 07171-983-452, klaus-peter.eichler@ph-gmuend.de

Betreuender Referent: Stefan Claus, (Wiederaufnahme 2019/20: Monika Topper)

Gutachtergruppe:

- Herr Professor Dr. Carl Ludwig Naumann, Universität Hannover, Deutsches Seminar
- Herr Professor Dr. Gerd Mannhaupt, Universität Erfurt, Erziehungswissenschaftliche Fakultät
- Frau Marlies Lipka, Geschäftsführerin Fachverband für integrative Lerntherapie, Ketzin
- Herr Florian Rampelt, Universität Passau, Bildungswissenschaften, Fachdidaktik Deutsch, Sozialkunde (M.Ed.); studentischer Vertreter

**Hannover, den 23.05.2018**

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I-2
I. Gutachtertutum und ZEKo-Beschluss .....	I-3
1.    Verfahrensverlauf .....	I-3
2.    ZEKo-Beschluss zur Wiederaufnahme, 10. ZEKo am 07.07.2020 .....	I-4
3.    Gutachtertutum zur Wiedervorlage .....	I-5
3.1    Integrative Lerntherapie (B.A.) .....	I-5
4.    ZEKo-Beschluss, 3. Sitzung der ZEKo am 10.07.2018 .....	I-8
5.    Abschließendes Votum der Gutachtergruppe .....	I-10
5.1    Integrative Lerntherapie (B.A.) .....	I-10
II. Bewertungsbericht der Gutachter.....	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen .....	II-1
1.    Integrative Lerntherapie (B.A.) .....	II-2
1.1    Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-2
1.2    Konzeption und Inhalte des Studiengangs .....	II-3
1.3    Studierbarkeit.....	II-7
1.4    Ausstattung.....	II-9
1.5    Qualitätssicherung .....	II-10
2.    Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates .....	II-12
2.1    Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts (Kriterium 2.1) .....	II-12
2.2    Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)...	II-12
2.3    Studiengangskonzept (Kriterium 2.3) .....	II-13
2.4    Studierbarkeit (Kriterium 2.4).....	II-13
2.5    Prüfungssystem (Kriterium 2.5).....	II-13
2.6    Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6) .....	II-14
2.7    Ausstattung (Kriterium 2.7).....	II-14
2.8    Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8) .....	II-14
2.9    Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9) .....	II-15
2.10    Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10) .....	II-15
2.11    Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11) .....	II-15
III. Appendix.....	III-1
1.    Stellungnahme der Hochschule .....	III-1

## **I. Gutachtert看tum und ZEKo-Beschluss**

### **1. Verfahrensverlauf**

In ihrer 3. Sitzung am 10.07.2018 hat die ZEvA-Kommission das Akkreditierungsverfahren für den Bachelorstudiengang Integrative Lerntherapie (B.A.) ausgesetzt (siehe Kapitel I.4 „ZEKo-Beschluss, 3. Sitzung der ZEKo am 10.07.2018“).

Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd hat am 22.12.2019 fristgerecht die Wiederaufnahme des Akkreditierungsverfahrens beantragt.

## **2. ZEKo-Beschluss zur Wiederaufnahme, 10. ZEKo am 07.07.2020**

Die ZEvA-Kommission nimmt den Antrag auf Wiederaufnahme der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch-Gmünd vom 22. Dezember 2019 sowie die diesbezüglichen Einschätzungen der Gutachtergruppe zur Kenntnis. Sie begrüßt die von der Hochschule durchgeführten Maßnahmen. Die festgestellten Mängel konnten zum überwiegenden Teil behoben werden.

Die ZEvA-Kommission empfiehlt der Hochschule zu evaluieren, ob bei einzelnen Studierenden bzgl. des Praxiszugangs Schwierigkeiten entstehen. Die Hochschule sollte in diesen Fällen eine Hilfestellung sicherstellen. Im Rahmen der nächsten Akkreditierung des Studiengangs sollte die Hochschule dieses Problemfeld und die ggf. ergriffenen Maßnahmen detailliert dokumentieren.

Die ZEvA-Kommission weist die Hochschule darauf hin, dass nach den aktuellen Akkreditierungsvorgaben (Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg zur Studienakkreditierung), die für die nächste Akkreditierung gelten werden, die Vorlage von Kooperationsverträgen notwendig sein wird. Sie empfiehlt dringend, das Studiengangskonzept entsprechend anzupassen.

Die ZEvA-Kommission beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Integrative Lerntherapie mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit der folgenden Auflage für die Dauer von fünf Jahren.

1. Die Rückmeldung der Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen an die beteiligten Studierenden muss verbindlich geregelt werden. (Kriterium 2.9, Drs. AR 20/2013)

Die Auflage ist innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die ZEvA-Kommission weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufgabenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

### 3. Gutachtert看tum zur Wiedervorlage

#### 3.1 Integrative Lerntherapie (B.A.)

##### 3.1.1 Zusammenfassende Bewertung der Stellungnahme

Die Gutachtergruppe nimmt die Tatsache, dass die Hochschule zu jedem der am 10.07.2018 durch die ZEvA-Kommission festgestellten Mängel explizit Stellung genommen hat, positiv zu Kenntnis. Sie begrüßt die beschriebenen Maßnahmen.

Die Gutachtergruppe beurteilt die Überarbeitung der kritisierten Punkte wie folgt:

1. *Das ZWPH hat dem Studiengang keine hinreichend aussagekräftigen Qualifikationsziele zugeordnet. Diese beziehen sich nicht in einer für das Bachelorstudium angemessenen Weise auf die wissenschaftliche Befähigung, auf die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit, die Persönlichkeitsentwicklung und die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement. (Kriterien 2.1, 2.2 Drs. AR 20/2013)*

Die Qualifikationsziele wurden nun hinreichend aussagekräftig formuliert. Die Gutachtergruppe sieht den Mangel als behoben an.

2. *Das ZWPH hat die Zugangsbedingungen zum Studiengang nicht in einer Weise geregelt, dass die Durchführung des Programms sichergestellt ist. Hierfür ist der Nachweis einer geeigneten Berufstätigkeit während der gesamten Studiendauer oder die Sicherstellung der Transfermodule auf andere Weise erforderlich. (Kriterien 2.3, 2.4 Drs. AR 20/2013)*

Durch eine entsprechende Änderung in der Studien- und Prüfungsordnung (§ 2 (1)) sieht die Gutachtergruppe den Mangel als behoben an.

3. *Das ZWPH hat in der SPO keine Regelstudienzeit festgelegt, die den Anforderungen des berufsintegrierenden Studiums gerecht wird. Für ein solches Studienmodell wurde kein Studienverlaufsplan vorgelegt, der mit den Angaben im Modulhandbuch in Einklang steht. Die im Modulhandbuch vorgesehenen Angaben zu den Prüfungsleistungen stehen darüber hinaus nicht im Einklang mit den Angaben in (§ 22) der SPO. (Kriterien 2.3, 2.4, 2.5, 2.8 Drs. AR 20/2013)*

Die Studien- und Prüfungsordnung regelt nun unter § 4, dass die Regelstudienzeit des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs neun Semester beträgt. Es wurde ein Studienverlaufsplan vorgelegt. Die Gutachtergruppe sieht den Mangel als behoben an.

4. *Das ZWPH hat keine Kooperationsverträge mit Praxiseinrichtungen vorgelegt. Es ist daher nicht sichergestellt, dass Umsetzung und Qualität des Studiengangskonzepts sichergestellt sind. (Kriterien 2.6, 2.7 Drs. AR 20/2013)*

Das Zentrum für Wissenstransfer GmbH der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd hat auch zur Wiederaufnahme des Verfahrens keine Kooperationsverträge mit Praxiseinrichtungen vorgelegt. Es konnte aber darlegen, dass auch ohne vertragliche Bindung eine intensive und enge Zusammenarbeit mit den Praxiseinrichtungen gegeben ist. Die Gutachtergruppe folgt den Ausführungen und sieht den Mangel als behoben an. Sie empfiehlt aber dringend zu evaluieren, ob bei einzelnen Studierenden bzgl. des Praxiszugangs Schwierigkeiten entstehen. Die Hochschule sollte in diesen Fällen eine Hilfestellung sicherstellen und nachweisen. Bei der nächsten Akkreditierung des Studiengangs sollte hierauf ein besonderes Augenmerk gelegt werden.

5. *Das ZWPH verfügt nicht über ein formalisiertes Evaluationssystem. Deshalb ist auch nicht sichergestellt, dass die Ergebnisse den Studierenden zurückgemeldet werden. Auch Untersuchungen zum Studienerfolg und zum Absolventenverbleib und die Berücksichtigung solcher Informationen bei der Weiterentwicklung des Programms sind nicht sichergestellt. (Kriterium 2.9 Drs. AR 20/2013)*

Die Gutachtergruppe begrüßt das gut dargestellte Qualitätsmanagement. Es ist nun ersichtlich, dass Untersuchungen zum Studienerfolg und zum Absolventenverbleib vorgesehen sind und bei der Weiterentwicklung des Programms berücksichtigt werden. Der Mangel kann zum größten Teil als behoben angesehen werden. Allerdings bedauert die Gutachtergruppe, dass hierzu kein verbindliches Dokument wie z.B. eine Evaluationsordnung vorgelegt wurde. Die Gutachtergruppe schlägt vor, die verbindliche Rückmeldung der Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen an die beteiligten Studierenden zu beauftragen.

6. *Nicht alle Module verfügen über einen Zuschnitt von mindestens fünf ECTS-Punkten. Die Ausnahmen wurden nicht hinreichend begründet. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)*

Zwei Module unterschreiten mit vier Leistungspunkten die Mindestmodulgröße. Dies wurde im Wiederaufnahmeantrag nachvollziehbar begründet. Die Gutachtergruppe sieht den Mangel als behoben an.

7. *Die Nomenklatur der Prüfungsleistungen ist in der SPO nicht hinreichend präzise. Nicht alle im Modulhandbuch verwendeten Prüfungsformate sind in der SPO legaldefiniert. Dort sollten auch der Zweck und Ausprägung jedes vorgesehenen Prüfungsformates angegeben werden. (Kriterien 2.2, 2.5, 2.8 Drs. AR 20/2013)*

Die Studien- und Prüfungsordnung definiert nun unter §§ 16-22 die Prüfungsformen Klausur, Wissenschaftliche Hausarbeit, Portfolio, Referat, Fallpräsentation und Bachelorarbeit. Die Gutachtergruppe sieht den Mangel als behoben an.

8. *Die Hochschule hat nicht nachgewiesen, dass die Studien- und Prüfungsordnung einer Rechtsprüfung unterzogen wurde. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)*

Die Hochschule hat eine Rechtsprüfung der Studien- und Prüfungsordnung vorgelegt. Die

Gutachtergruppe sieht den Mangel als behoben an.

9. *Das Diploma Supplement weist keine relative Abschlussnote aus. Hierfür sollen nach dem ECTS Users' Guide von 2015 sogenannte Grading Tables verwendet werden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)*

Die Hochschule hat ein Diploma Supplement vorgelegt. Die Studien- und Prüfungsordnung sieht unter § 30 (3) die zusätzliche Vergabe von relativen Noten vor. Die Gutachtergruppe sieht den Mangel als behoben an.

### **3.1.2 Empfehlungen:**

- Es sollte evaluiert werden, ob bei einzelnen Studierenden bzgl. des Praxiszugangs Schwierigkeiten entstehen. Die Hochschule sollte in diesen Fällen eine Hilfestellung sicherstellen. Im Rahmen der nächsten Akkreditierung des Studiengangs sollte die Hochschule dieses Problemfeld und die ggf. ergriffenen Maßnahmen detailliert dokumentieren.

### **3.1.3 Akkreditierungsempfehlung an die ZEvA-Kommission (ZEKo)**

Die Gutachtergruppe empfiehlt der ZEvA-Kommission die Akkreditierung des Studiengangs Integrative Lerntherapie mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit der folgenden Auflage für die Dauer von fünf Jahren.

- Die Rückmeldung der Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen an die beteiligten Studierenden muss verbindlich geregelt werden. (Kriterium 2.9 Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

#### **4. ZEKo-Beschluss, 3. Sitzung der ZEKo am 10.07.2018**

*Die ZEVA-Kommission nimmt den Bewertungsbericht der Gutachtergruppe und die Stellungnahme der Hochschule vom 20.06.2018 zur Kenntnis. Die vielfachen und schwerwiegenden Mängel sieht sie indes nicht als behoben an.*

*Die ZEKo setzt das Akkreditierungsverfahren für den Studiengang Integrative Lerntherapie mit dem Abschluss Bachelor of Arts aufgrund folgender Mängel für längstens 18 Monate aus:*

- 1. Das ZWPH hat dem Studiengang keine hinreichend aussagekräftigen Qualifikationsziele zugeordnet. Diese beziehen sich nicht in einer für das Bachelorstudium angemessenen Weise auf die wissenschaftliche Befähigung, auf die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit, die Persönlichkeitsentwicklung und die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement. (Kriterien 2.1, 2.2 Drs. AR 20/2013)*
- 2. Das ZWPH hat die Zugangsbedingungen zum Studiengang nicht in einer Weise geregelt, dass die Durchführung des Programms sichergestellt ist. Hierfür ist der Nachweis einer geeigneten Berufstätigkeit während der gesamten Studiendauer oder die Sicherstellung der Transfermodule auf andere Weise erforderlich. (Kriterien 2.3, 2.4 Drs. AR 20/2013)*
- 3. Das ZWPH hat in der SPO keine Regelstudienzeit festgelegt, die den Anforderungen des berufsintegrierenden Studiums gerecht wird. Für ein solches Studienmodell wurde kein Studienverlaufsplan vorgelegt, der mit den Angaben im Modulhandbuch in Einklang steht. Die im Modulhandbuch vorgesehenen Angaben zu den Prüfungsleistungen stehen darüber hinaus nicht im Einklang mit den Angaben in (§ 22) der SPO. (Kriterien 2.3, 2.4, 2.5, 2.8 Drs. AR 20/2013)*
- 4. Das ZWPH hat keine Kooperationsverträge mit Praxiseinrichtungen vorgelegt. Es ist daher nicht sichergestellt, dass Umsetzung und Qualität des Studiengangskonzepts sichergestellt sind. (Kriterien 2.6, 2.7 Drs. AR 20/2013)*
- 5. Das ZWPH verfügt nicht über ein formalisiertes Evaluationssystem. Deshalb ist auch nicht sichergestellt, dass die Ergebnisse den Studierenden zurückgemeldet werden. Auch Untersuchungen zum Studienerfolg und zum Absolventenverbleib und die Berücksichtigung solcher Informationen bei der Weiterentwicklung des Programms sind nicht sichergestellt. (Kriterium 2.9 Drs. AR 20/2013)*

*Darüber hinaus stellt die ZEKo die folgenden weiteren Mängel fest:*

- 6. Nicht alle Module verfügen über einen Zuschnitt von mindestens fünf ECTS-Punkten. Die Ausnahmen wurden nicht hinreichend begründet. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)*
- 7. Die Nomenklatur der Prüfungsleistungen ist in der SPO nicht hinreichend präzise. Nicht alle im Modulhandbuch verwendeten Prüfungsformate sind in der SPO legaldefiniert. Dort sollten auch der Zweck und Ausprägung jedes vorgesehenen Prüfungsformates angegeben werden. (Kriterien 2.2, 2.5, 2.8 Drs. AR 20/2013)*

8. *Die Hochschule hat nicht nachgewiesen, dass die Studien- und Prüfungsordnung einer Rechtsprüfung unterzogen wurde. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)*
9. *Das Diploma Supplement weist keine relative Abschlussnote aus. Hierfür sollen nach dem ECTS Users' Guide von 2015 sogenannte Grading Tables verwendet werden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)*

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.3 und 3.1.4 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).*

## **5. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe**

### **5.1 Integrative Lerntherapie (B.A.)**

#### **5.1.1 Empfehlungen:**

- Bei den Erhebungen der studentischen Arbeitsbelastung soll das ZWPH eine Frage im Evaluationsbogen berücksichtigen, die einen konkreten Abgleich zwischen den je dem Modul zugeordneten ECTS-Punkten und der tatsächliche studentischen Arbeitsbelastung durch das jeweilige Modul zum Gegenstand hat.
- Das ZWPH sollte das Evaluationsverfahren formalisieren und dabei die Rückmeldung der Evaluationsergebnisse an die Studierenden sicherstellen. Zudem sollen die verwendeten Fragebögen einen Abgleich der angenommenen und in ECTS-Punkten festgelegten Arbeitsbelastung mit der tatsächlichen zeitlichen Belastung durch das Studium je Modul ermöglichen.
- Für die Weiterentwicklung des Studiengangs hält die Gutachtergruppe besonders den Einsatz von Dozenten aus der lerntherapeutischen Praxis für empfehlenswert. Durch Vergabe sprachdidaktisch-lerntherapeutischer Lehraufträge soll dieser Bereich noch besser abgedeckt werden.

#### **5.1.2 Akkreditierungsempfehlung an die ZEvA-Kommission (ZEKo)**

Die Gutachtergruppe empfiehlt der ZEKo die Akkreditierung des Studiengangs Integrative Lerntherapie mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

- Das ZWPH muss dem Studiengang aussagekräftige Qualifikationsziele zuordnen. Diese müssen sich auf die wissenschaftliche Befähigung, auf die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit, die Persönlichkeitsentwicklung und die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement erstrecken und zugleich das angestrebte Abschlussniveau eines Bachelorprogramms erkennen lassen. (Kriterien 2.1, 2.2 Drs. AR 20/2013)
- Das ZWPH muss die Zugangsbedingungen zum Studiengang dergestalt modifizieren, dass die Durchführung des Programms sichergestellt ist. Hierfür ist der Nachweis einer geeigneten Berufstätigkeit während der gesamten Studiendauer oder die Sicherstellung der Transfermodule auf andere Weise erforderlich. (Kriterien 2.3, 2.4 Drs. AR 20/2013)
- Die SPO muss eine Regelstudienzeit festlegen, die den Anforderungen des berufsintegrierenden Studiums gerecht wird, beispielsweise sieben Semester. Für dieses Modell muss ein Studienverlaufsplan vorgelegt werden, der mit den Angaben im Modulhandbuch in Einklang steht. Die dort vorgesehenen Angaben zu den Prüfungsleis-

tungen müssen ebenfalls im Einklang mit den Angaben in (§ 22) der SPO stehen. (Kriterien 2.3, 2.4, 2.5, 2.8 Drs. AR 20/2013)

- Module müssen einen Zuschnitt von mindestens fünf ECTS-Punkten aufweisen oder der Ausnahmefall muss begründet werden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)
- Kooperationsverträge mit den Praxiseinrichtungen müssen vorgelegt werden. Aus ihnen muss sich ergeben, dass die Umsetzung und die Qualität des Studiengangkonzepts sichergestellt sind. (Kriterien 2.6, 2.7 Drs. AR 20/2013)
- Die Nomenklatur der Prüfungsleistungen muss in der SPO präzisiert werden. Alle im Modulhandbuch verwendeten Prüfungsformate müssen in der SPO eine Legaldefinition erhalten. Dort sollten auch der Zweck und Ausprägung jedes vorgesehenen Prüfungsformates angegeben werden. (Kriterien 2.2, 2.5, 2.8 Drs. AR 20/2013)
- Das Evaluationssystem sollte formalisiert werden. Es muss sicherstellen, dass die Ergebnisse den Studierenden zurückgemeldet werden. Die Qualitätssicherung des Programms verlangt zudem danach, dass auch Untersuchungen zum Studienerfolg und zum Absolventenverbleib vorgenommen werden und bei der Weiterentwicklung des Programms berücksichtigt werden. (Kriterium 2.9 Drs. AR 20/2013)
- Die Hochschule muss nachweisen, dass die Studien- und Prüfungsordnung einer Rechtsprüfung unterzogen wurde. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)
- Das Diploma Supplement muss eine relative Abschlussnote ausweisen. Hierfür sollen nach dem ECTS Users' Guide von 2015 sogenannte Grading Tables verwendet werden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

## **II. Bewertungsbericht der Gutachter**

### **Einleitung und Verfahrensgrundlagen**

Aus dem ehemaligen Lehrerseminar mit einer bis in das Jahr 1825 reichenden Tradition hat sich die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd mit vollem Universitätsstatus entwickelt und dem Recht zur Verleihung aller akademischen Grade entwickelt. Zurzeit sind etwa 3.000 Studierenden im Bildungs- und Gesundheitssektor eingeschrieben.

2012 gründete die Pädagogische Hochschule gemeinsam mit dem „Verein der Freunde der PH Schwäbisch Gmünd e.V.“ das Zentrum für Wissenstransfer (ZWPH) in Form einer gemeinnützigen GmbH. Zweck der Einrichtung ist das Angebot wissenschaftlicher Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten im Bildungssektor und der Transfer wissenschaftlicher Leistungen. Mittlerweile werden von dort auch drei weiterbildende Studiengänge angeboten. Neben einem Bachelorprogramm „Betriebliche Bildung“ handelt es sich um das hier zu akkreditierende Programm und einen gleichnamigen Masterstudiengang.

Die Begehung mit der Gutachtergruppe im Rahmen Akkreditierung erfolgte bereits im Sommer 2016. Aufgrund der als umfassend erachteten Nacharbeiten und Korrekturen im Curriculum sowie der zugehörigen Studien- und Prüfungsordnung wurde das Verfahren ohne formale Aussetzung durch die Akkreditierungskommission unterbrochen und im Herbst 2017 fortgesetzt. Im Nachgang zur Begehung wurden mehrere Revisionen der Antragsdokumente vorgenommen. Diesem Bewertungsbericht liegt die Version zugrunde, die per E-Mail am 03.04.2018 an die Agentur übersendet wurde. Eine weitere, unangekündigt per Post übersendete Version weicht zum Teil erheblich davon ab. Diese insgesamt vierte Version findet keine Berücksichtigung im weiteren Verfahren.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der ursprünglichen Antragsdokumente, die darauf basierenden Vor-Ort-Gespräche und die später überarbeitete Dokumentation der Hochschule. Während der Vor-Ort-Gespräche wurden Gespräche geführt mit der Hochschulleitung, mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit zwei Studierenden des gleichnamigen Masterprogramms.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Diese und weitere ggf. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

## 1. Integrative Lerntherapie (B.A.)

### 1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die fachliche Ausrichtung des Studiengangs geht von dem Befund aus, dass Schwierigkeiten beim Erwerb des Lesens, Schreibens oder Rechnens sowie Probleme in Bereichen wie Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung und Autismus die Biografie von Kindern und Jugendlichen maßgeblich beeinflussen. Berufliche und private Entfaltungsmöglichkeiten seien dadurch nachhaltig beeinträchtigt. Gleichzeitig könne diesen Schwierigkeiten in der Vorschulzeit und der Schulzeit mit vielfältigen Möglichkeiten präventiv und therapeutisch begegnet werden.

*„Integrative Lerntherapie kann Fähigkeiten im Lesen, Schreiben oder Rechnen in Einheit mit positiver Lernmotivation, mit Selbstwertgefühl und mit neuem Vertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit entwickeln.“* (Band I, S. 6).

Nach dieser – hier abgekürzt wiedergegebenen – Einleitung erfolgt in den Unterlagen die Aussage zum Qualifikationsziel des Studienprogramms: Die Studierenden *„werden mit Lernschwierigkeiten, Verhaltensauffälligkeiten und deren vielschichtigen Ursachen in Theorie und Praxis vertraut gemacht ... (und) ... befähigt, diese zu erkennen und professionell zu überwinden“* (Band I, S. 7). Hier sollen fachdidaktische, pädagogisch-psychologische, medizinische und therapeutischen Kompetenzen erworben werden.

Auf die einzelnen Facetten einer akademischen Befähigung gehen die Unterlagen nicht ein. So müssen die Gutachtergruppe und – viel wichtiger – die Studieninteressierten selbst interpretieren, worin die Befähigungen im Gebiet wissenschaftlichen Arbeitens, eine Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement und der Persönlichkeitsentwicklung gesehen werden. Insbesondere bleibt für sie die Frage offen, welchen Beruf sie ergreifen können, um als erfolgreiche Absolventen auf dem Arbeitsmarkt reüssieren zu können. Dabei sollte es nicht schwierig sein, Elemente der Persönlichkeitsentwicklung oder der wissenschaftlichen Befähigung zu benennen, die mit einem solchen Studium vorangetrieben werden können. Schwierig ist es auch nicht, potentiellen Bedarf an Fachkräften im Bereich der (integrativen) Lerntherapie zu benennen.

Erforderlich sind zudem solche kompetenzorientierten Qualifikationszielbeschreibungen, die einen Niveauunterschied der einzelnen Befähigungen im Unterschied zum gleichnamigen Masterprogramm markieren. Mit dem oben zitierten einzigen Satz, der in den Unterlagen zu den intendierten Lernergebnissen des gesamten Studiengangs enthalten ist, ist eine solche Differenzierung nicht möglich. Auch die Webseiten der Pädagogischen Hochschule bzw. des ZWPH helfen nicht weiter: dort sind noch immer beinahe identische Qualifikationsziele bei den beiden unterschiedlichen Programmen enthalten<sup>2</sup>, lediglich eine geringfügige Unterscheidung der Lerninhalte ermöglicht eine Differenzierung beider Programme. Insbesondere dieser Mangel führte 2016 zur einvernehmlichen Unterbrechung des Akkreditierungsverfahrens.

<sup>2</sup> <https://www.integrative-lerntherapie.de/studium/bachelor-integrative-lerntherapie/ueberblick/>,  
<https://www.integrative-lerntherapie.de/studium/master-integrative-lerntherapie/ueberblick/>  
abgerufen am 18.05.2018

rens.

Damit taugen die Beschreibungen auch nicht als Ausgangspunkt für eine Bewertung zentraler Aspekte im Rahmen eines Akkreditierungsverfahrens: das Qualifikationsniveau und die Passung des Modulkonzepts zu den Zielen.

Hier muss die antragstellende Hochschule dringend nacharbeiten. Zu empfehlen ist eine Veröffentlichung aussagekräftiger Zielbeschreibungen auch außerhalb von Akkreditierungsunterlagen: Neben der Webseite des ZWPH ([www.integrative-lerntherapie.de](http://www.integrative-lerntherapie.de)) kommen das Diploma Supplement als Informationsquelle für Arbeitgeber und ggf. auch Hochschulen später anzuschließender Masterprogramme in Betracht. Auch in der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) könnten hier in einer einleitenden Regelung Auskünfte über die Ziele des Studienprogramms zu finden sein. Die Ziele sollen dabei nicht (allein) über die Inhalte des Programms erschlossen werden können, sondern davon losgelöst verständlich formuliert werden.

Für die Bewertung im Akkreditierungsverfahren wird hilfsweise eine Interpretation zugrunde gelegt, die sich aus den Angaben der Zielbeschreibungen im Modulhandbuch speist. Generell können die Qualifikationsziele des Programms einem Bachelorniveau angemessen sein und sich in ausreichendem Maße auf die wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung erstrecken.

## 1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang ist als deutschsprachiger, weiterbildender und berufsintegrierender Präsenzstudiengang konzipiert. Es handelt sich gemäß § 1 SPO ausdrücklich um ein Weiterbildungsangebot im Sinne von § 31 II LHG. Der Studiengang ergänzt das Studienangebot verschiedener parallel angebotener Weiterbildungsprogramme des Zentrums für Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule (ZWPH). Die Studierenden unterliegen der Ordnung über die Durchführung von Externenprüfungen (ExPO) nach § 33 LHG (vgl. Band II, S. 111), welche die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der SPO an der Pädagogischen Hochschule für wirksam erklärt, soweit keine abweichenden Regelungen in der ExPO vorgenommen wurden. Gleichwohl sind sie nicht an der Hochschule eingeschrieben.

Im Unterschied zum gleichnamigen Masterprogramm, das ebenfalls vom ZWPH angeboten wird, ist für den Zugang zum Studium kein vorangegangener Hochschulabschluss notwendig. Die Zugangsregelungen (§ 2 SPO) beziehen sich vielmehr auf § 58 LHG und wiederholen die dort vorgesehenen Möglichkeiten eines Studienzugangs auch ohne traditionelle Hochschulzugangsberechtigung, insbesondere die Möglichkeit des Zugangs über eine einschlägige berufliche Qualifikation. Hierfür ist eine Eignungsprüfung erforderlich. Zweck, Kriterien, Umfang und Zuständigkeiten der Eignungsprüfung nennt § 2 II SPO. Diese Möglichkeit des Studienzugangs begrüßt die Gutachtergruppe, weil sie die Ansicht teilt, dass ein akademisches Studium Lerntherapie auf Bachelorniveau grundsätzlich als sinnvolles Angebot bewertet.

Jeder weiterbildende Studiengang verlangt unabhängig von den besonderen Zugangsrege-

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Integrative Lerntherapie (B.A.)

lungen für Studieninteressierte mit einschlägiger beruflicher Qualifikation eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit. Diese Bedingung spiegelt sich in § 2 I SPO wider.

Hier handelt es sich darüber hinaus um ein berufsintegrierendes Studienformat, auch wenn die Unterlagen dies nicht so nennen. Es erfolgt nicht nur die Begleitung (irgend-)einer beruflichen Tätigkeit, sondern es ist vom Konzept eine ganz bestimmte Berufstätigkeit vorausgesetzt, denn anders sind die sich durchs gesamte Studium ziehenden Transfermodule im Umfang von 60 ECTS-Punkten nicht zu bewältigen. *„Die Transferaufgaben werden entsprechend des jeweiligen beruflichen Feldes gestellt. Hier gibt es drei große Gruppen von Tätigkeitsfeldern: Kindertageseinrichtungen (Arbeit mit Vorschulkindern), Schulhorte (Betreuung von Schulkindern) und therapeutische Praxen. Entsprechend dieser drei Tätigkeitsfelder werden die Aufgaben der Transfermodule zugeschnitten.“* (Band I, S. 17). Auch aus den Prüfungsformaten dieser Transfermodule wird deutlich, dass dieses akademische Studienformat nicht anders als unter Mitwirkung geeigneter Kinder, an denen lerntherapeutische Anwendungen zumindest beobachtet werden, durchführbar ist.

Vorausgesetzt sind daher geeignete Praxisstationen, die im Falle der Berufstätigkeit der Studierenden in einer eng begrenzten Auswahl ganz bestimmter Einrichtungen durchgeführt, oder im Falle einer fehlenden Berufstätigkeit auf andere Weise ermöglicht werden müssen. Daraus folgt für die Konzeption zweierlei: entweder müssen die Zugangsbedingungen eine geeignete Berufstätigkeit benennen oder das ZWPH muss eine Konzeption vorlegen, wie die Durchführung des Studiengangs trotz ungeeigneter oder fehlender Berufstätigkeit während der gesamten Studiendauer sichergestellt ist. Beide Bedingungen sind nicht erfüllt, was einen erheblichen konzeptionellen Mangel darstellt.

Da die Durchführung des Programms zu signifikanten Teilen in die Hände außerhochschulischer Institutionen gelegt ist, muss das ZWPH die Umsetzung und Qualität des Studiengangskonzepts an den Praxisorten sicherstellen. Hierfür müssen zwischen ZWPH und den Praxiseinrichtungen Kooperationsverträge geschlossen und nachgewiesen werden.

Die Regelstudienzeit ist in (der letzten elektronisch übermittelten Version) gemäß § 4 I SPO nicht festgelegt. Nach der Regelung kann das Studium in 7 bis 11 Semestern absolviert werden, die Regelstudienzeit sei flexibel. Dies stellt jedoch keine konkrete Definition der Studiendauer dar, die eine Überprüfung der Studierbarkeit im Rahmen der Akkreditierung erlauben würde. Dies ist aber erforderlich (vgl. Auslegungshinweise zu den KMK-Vorgaben vom 25.03.2011; Zur Auslegung des Begriffs der Regelstudienzeit auch AR vom 07.11.2012, AZ: 220/12). Die Angabe der Regelstudiendauer hat Leitfunktion in dem Sinne, dass die Strukturierung des Curriculums auf diesen Rahmen zu beziehen ist und gleichzeitig die Studierbarkeit des Programms daran zu messen ist. Dass individuelles Studierverhalten von den Festlegungen abweichen kann, ist selbstverständlich und sollte bei den Festlegungen zur Höhe der Gebühren und den Zahlungsmodalitäten eines gebührenpflichtigen Studiengangs berücksichtigt sein.

Die SPO muss deshalb zunächst eine Regelstudienzeit festlegen. Sieben Semester mögen angesichts des signifikanten Anteils an Transfermodulen ausreichend sein. 60 ECTS-Punkte werden insgesamt durch berufsintegrierende Module vermittelt. Ihr Anteil ist im ersten Studienjahr mit 14 ECTS-Punkten geringer als in den weiteren zwei Studienjahren, wenn die im

Modulhandbuch verwendete Bezeichnung der Zyklen als Studienjahr interpretiert wird. Dabei sollten die letzten beiden Module jedoch nicht mehr dem 3. Zyklus, sondern im Anschluss ans dritte Studienjahr vorgesehen werden, also im siebten Semester. In diesem Fall eines sinnvollen Regelstudienaufbaus entfielen im zweiten Studienjahr 22 und im dritten Studienjahr 24 ECTS-Punkte auf die Praxistransfermodule. Der steigende Anteil von Praxismodulen federt dabei die insgesamt steigende Arbeitsbelastung nach einem solchen angenommenen Regelstudienplan ab. Diese Konstruktion kann überzeugen, denn der Anstieg als Studium kreditierter Praxisanteil baut auf einer breiter angelegten theoretischen Fundierung in den ersten beiden Semestern auf.

In der Konstruktion des Curriculums lassen sich bestimmte Kernelemente ausmachen: Im gesamten Studium sind Module mit Bezug zum Spracherwerb, zur Mathematik, speziell zur Lerntherapie, zu wissenschaftlichem Arbeiten und Transfermodule enthalten. Begleitet werden diese Stränge durch erziehungswissenschaftliche Module, die erst nach dem zweiten Semester einsetzen. Im letzten Semester ist die Anfertigung der Bachelorthesis vorgesehen, die den zulässigen Umfang von 12 ECTS-Punkten ausschöpft. Weil die Arbeit ebenfalls berufs begleitend angefertigt und parallel noch ein Modul mit acht Leistungspunkten absolviert werden muss, ist die Bearbeitungsdauer auf ganze sechs Monate ausgedehnt.

Bemerkenswert ist, dass Module im Umfang von 54 ECTS-Punkten laut den Angaben im Modulhandbuch nicht bewertet werden. Hier ergibt sich eine Diskrepanz zu § 22 I SPO, der lediglich vier Module im Umfang von 36 ECTS-Punkten als unbenotet aufzählt. Dieser Unterschied ist nicht ohne Belang. Die ohnehin sehr stark abweichende Prüfungsbelastung von null bis zu sieben benoteten Prüfungsleistungen, je nach Interpretation der insoweit unklaren Angaben, würde vor allem im vierten Semester sehr unterschiedlich ausfallen, je nach dem, ob das Modulhandbuch oder § 22 I SPO als verbindlich angesehen wird. Hier muss das ZWPH Klarheit schaffen. Die Angaben im Modulhandbuch müssen mit den Angaben in der Prüfungsordnung in Einklang stehen. Im Modul LT 3 sollte die Angabe im Modulhandbuch ergänzt werden, ob eine Benotung erfolgt oder nicht, um jedem Modul dieselben Informationen entnehmen zu können.

Die Prüfungsordnung muss zudem sämtliche im Modulhandbuch verwendeten Begriffe zu Prüfungsleistungen definieren. „Schriftliche, mündliche und sonstige Leistungen“, wie §§ 16 bis 18 zusammengefasst werden könnten, reicht dafür nicht aus. Vor allem sollten Zweck und Ausprägung jedes vorgesehenen Prüfungsformates angegeben werden, damit sich Prüfende und Studierende gleichermaßen daran orientieren können. Im Modulhandbuch sollen keine Prüfungsformen genannt werden, die keine Legaldefinition in der Ordnung erhalten haben.

Ein „besonderer Teil“ der SPO enthält Übersichten zum Studienverlauf, insbesondere zur zeitlichen Lage der jeweils vorgesehenen Präsenzveranstaltungen. Das Konzept beruht jedoch auch auf dem Einsatz von Fernstudienkomponenten, was dem berufsintegrierenden Studienbetrieb sehr entgegenkommt. Als Lernplattform wird StudIP eingesetzt. Dort werden den Studierenden, für die ein relativ hoher Anteil Selbststudium vorgesehen ist, sämtliche Materialien zu den Lehrveranstaltungen an des ZWPH bereitgestellt.

Die genauen Inhalte des Studiums sind dem Modulhandbuch zu entnehmen (Band II, S. 43

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Integrative Lerntherapie (B.A.)

ff.). Parallel zum Verständniserwerb, wie bei Kindern der Schriftsprachenerwerb und mathematisch Grundbildung erfolgt, setzt ein dritter Modulstrang (Lerntherapie) bereits im ersten Semester daran an, welche therapeutischen Einflussmöglichkeiten bestehen und welche gesundheitlichen und entwicklungspsychologischen Bedingungen bzw. Konstellationen Lernstörungen beeinflussen. Im Rahmen des ebenfalls im ersten Semester ansetzenden Transfermodulstrangs geschieht sofort eine Heranführung der Studierenden an lerntherapeutische Situationen im Praxisumfeld. Hier führen sie diagnostische Tests durch, werten aus und dokumentieren die Auswertung.

Für die Einzelheiten kann auf das insgesamt gelungene und aussagekräftige Modulhandbuch verwiesen werden, das die Lerngebiete im Detail auflöst und eine im Wesentlichen gut nachvollziehbare Darstellung von Zielen und Inhalten enthält.

Die inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse werden erfüllt. Nicht unberücksichtigt blieb jedoch, dass ein gleichnamiges und auch identisch strukturiertes Masterstudium bereits existiert. Die Unterschiede im Abschlussniveau wurden mangels outcome-orientierter Qualifikationszielbeschreibungen nicht hinreichend deutlich.

Aufbauend auf dem Niveau Hochschulzugangsberechtigung – ggf. durch Berufstätigkeit und Eignungsprüfung nachgewiesen – wird im Studiengang Wissen und Verstehen vermittelt, das über dieses Niveau wesentlich hinausgeht. Im Laufe des Studiums fließen wissenschaftliche Methoden in alle Modulstränge ein und eine Reflexion der gewonnenen Erfahrungen wird auf professionelle Grundlagen gestellt. Das Wissen der Studierenden wird dabei verbreitert und vertieft. Die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Lerngebietes werden vor allem in den Lerntherapie-Modulen vermittelt, während die Transfermodule eher berufsbezogenes Wissen und Können vermitteln. Die Fähigkeit, ihr Wissen und Verstehen selbstständig zu vertiefen, sowie systemische Kompetenzen erwerben die Studierenden durch das stark praxisorientierte Studium. Instrumentale Kompetenzen werden neben dem Praxisanteil auch durch die Gruppenarbeiten in den übrigen Modulen vermittelt. Der Diskurs in überschaubar kleinen Kohorten von Studierenden kräftigt zudem kommunikative Kompetenzen. Während der Präsenzphasen müssen die Studierenden ihre Projekte vor der gesamten Gruppe und externen Fachleuten, die auch als Lehrpersonal eingesetzt werden, vortragen. Das Konzept greift Erfahrungen auf, die von den Studierenden aus einer vorangegangenen einschlägigen Berufstätigkeit bereits mitbringen müssen.

Besonders positiv bewertet die Gutachtergruppe die gelungene Verknüpfung von Theorie und Praxis, die durch Fallberichte auch eine Rückführung der Praxiserfahrungen vorsieht.

Das Studiengangskonzept umfasst in ausreichendem Maße die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen.

Die Gutachtergruppe bewertet das Konzept des Studiengangs grundsätzlich als gelungen, wobei diese Einschätzung nicht ohne den Vorbehalt formuliert werden kann, dass eine abschließende Bewertung einer aussagekräftigen Qualifikationszielbeschreibung bedarf, die das angestrebte Abschlussniveau eines Bachelorprogramms erkennen lässt.

### 1.3 Studierbarkeit

Das Studienkonzept ist innovativ. Es ist erkennbar an das gleichnamige Masterprogramm angelehnt, bei dem jedoch abweichende Zugangsbedingungen und eine andere Abschlussbezeichnung vorgesehen sind.

Die intensiven Präsenzphasen sind auf Blockveranstaltungen an den Wochenenden konzentriert. Dadurch ist das Angebot auf die Bedürfnisse der Zielgruppe Studierender ausgerichtet, die neben ihrem Studium berufstätig sind. Zugleich werden diese Studierenden durch die Nutzung der Lernplattform in den Phasen ihres Selbststudiums unterstützt. Die Betreuung durch die Modulverantwortlichen ist auch außerhalb der Blockwochenenden sichergestellt. Im Rahmen aller Module T1, T2 und T3 ist die Betreuung auch durch ausdrücklich vorgesehene Supervision gewährleistet, wobei in den Modulen T2 und T3 zusätzlich zu den Lehrenden der Hochschule externe Supervisionsangebote bestehen. Somit besteht in diesen Modulen die Möglichkeit, zu Zwecken der Supervision auf andere Personen als die Prüfenden zurückzugreifen. Dieser Aspekt wurde von der Gutachtergruppe als wichtiges Element der Studierbarkeit bewertet.

Die Zugangsvoraussetzungen sind, wie bereits in Kapitel 1.2 erwähnt, in der SPO geregelt. Sie werden als sinnvoll betrachtet, insbesondere, weil sie detailliert auf die im Hochschulgesetz vorgesehenen alternativen Zugangswege eingehen, die jenseits einer klassischen Hochschulzugangsberechtigung bestehen. Auch aus dem Blickwinkel der Studierbarkeit ist diese Regelung zu begrüßen.

Die Gutachtergruppe schätzt den Studiengang als studierbar ein. Das Studienkonzept baut gut auf die vorausgesetzte berufliche Praxis auf. Es ermöglicht die Berufstätigkeit neben dem Studium und stellt zwischen beiden eine synergetische Verbindung her. Die Arbeitsbelastung ist durch die Berufstätigkeit der Studierenden generell hoch. Die Studierenden bestätigten diese Einschätzung auf Grundlage der Angaben, dass das Studium trotzdem studierbar sei.

Das mit der Durchführung des Studiums betraute ZWPH ist nach DIN EN ISO 9001:2008 für den Geltungsbereich „Planung und Organisation berufs begleitender Studiengänge“ zertifiziert, die letzte Zertifizierung erfolgte im Juli 2017 (Band I S. 20). Das ZWPH hat in Zusammenarbeit mit der Qualitätsbeauftragten und der Evaluierungsstelle der PH Schwäbisch Gmünd zwei Fragebögen entwickelt, die im Verlauf des Studiums eingesetzt werden. In Ihnen sind unter anderem Fragestellungen zur Güte des Studienangebots verankert. Eine Frage, die direkt auf den Abgleich der angenommenen und in ECTS-Punkten festgelegten Arbeitsbelastung mit der tatsächlichen zeitlichen Belastung durch das Studium je Modul abzielt, ist jedoch nicht enthalten. Allerdings wird neben dem zeitlichen Studienaufwand pro Woche der Umfang der Berufstätigkeit abgefragt, was als positiv zu bewerten ist. Anbieter von Programmen, die sich explizit an berufstätige Studierende richten, sollten den Umfang der Berufstätigkeit stets erfragen. Die Rückmeldung der Ergebnisse von Evaluationen an die Studierenden ist nicht erwähnt. Es besteht auch keine Regelung über die Durchführung der Evaluationen, die Evaluation ist über die Erstellung der Fragebögen hinaus nicht formalisiert.

Neben den Evaluationen besteht ein Beschwerdemanagement, das zum Zwecke der Quali-

tätssicherung eingesetzt wird. Hierzu liegt eine Prozessbeschreibung vor, welche die Unabhängigkeit der Beschwerdemöglichkeiten von dem eingesetzten Lehrpersonal gewährt (Band II, S. 89).

Die Prüfungsbelastung ist als eher gering einzuschätzen, auch wenn auf Grundlage der Dokumentation nicht mit letzter Klarheit deutlich wird, wie viele benotete Leistungen in die Gesamtnote des Studiengangs eingehen (siehe dazu Kapitel 1.2). Insgesamt ist nur eine eher geringe Anzahl von Prüfungsereignissen vorgesehen. Die Prüfungen scheinen jedoch sehr ungleich verteilt zu sein, weil sich beinahe sämtliche Module über zwei Semester erstrecken und davon auszugehen ist, dass die zugehörigen Prüfungen erst am Ende erfolgen. In diesem Fall kumulieren (im angenommenen Regelstudienfall) im sechsten Semester sechs oder sieben Prüfungsleistungen, während in den Semestern 1, 3 und 5 nur eine oder keine Prüfung vorgesehen sind. Dies mag jedoch der speziellen Materie geschuldet sein, die eine langfristig angelegte Arbeit mit den betreffenden Kindern beinhaltet.

Die Art der vorgesehenen Prüfungsleistungen erscheint angemessen. Neben Klausuren in den grundlegenden Modulen am Anfang des Studiums sind Hausarbeiten und später Portfolios und Fallpräsentationen anzulegen. Prinzipiell erscheinen diese Formate kompetenzorientiert, also geeignet die zu vermittelnden Kompetenzen abzufragen. Jedoch sind die von Klausur und Hausarbeit abweichenden Prüfungsformate in der Prüfungsordnung nicht hinreichend klar definiert, was nachgeholt werden muss (dazu ebenfalls Kapitel 1.2).

Die „Verarbeitungstiefe“ dieser Leistungsnachweise steigt mit dem Studienfortschritt an, wodurch Wissen- und Kompetenzzuwachs geprüft werden können. Manche Module müssen streng konsekutiv absolviert werden. DE1 und DE3 parallel zu studieren, ist beispielsweise ausgeschlossen, was durch die Teilnahmevoraussetzungen in den Modulbeschreibungen ausdrücklich festgelegt ist. Teils sind die detailliert festgelegten Bedingungen nachvollziehbar, im Sinne der Studierbarkeit jedoch eher hinderlich: Wenn eine (bspw. aus Krankheitsgründen) nicht belegte oder nicht bestandene Prüfungsleistung den Abschluss eines Moduls verhindert, kann die Prüfung erst im darauffolgenden Jahr abgelegt werden. Dadurch ist der gesamte Studienfortschritt limitiert. Die in § 4 I SPO erwähnte Flexibilität spiegelt sich nicht in entsprechenden Regularien zur Erbringung der Prüfungsleistungen.

Im Zusammenhang mit Nachteilsausgleich kann auf die Regelungen in § 2 II d. SPO (für die Eignungsprüfung), § 19 VI, VII (für „begründete Einzelfälle“ und Erkrankungen während der Erstellung der Bachelorarbeit) und § 31 (für Mutterschutz, Elternzeit, Alleinerziehende und andere Fälle von Nachteilen, darunter auch körperliche Behinderungen) verwiesen werden. Ein Studienplatz wird für Studierende mit Behinderung zu einer um 60 % reduzierten Studiengebühr angeboten (vgl. Band I, S. 18, 22). Diese gute Idee sollte durch dokumentierte Kriterien flankiert werden, die bei der Entscheidungsfindung für diese spezielle Förderung herangezogen werden, wenn mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden sind.

Die Studienorganisation stellt die Studierbarkeit sicher. Die Inhalte sind in den Modulbeschreibungen mit hinreichender Präzision aufbereitet. Das ZWPH stellt den Studierenden einige Ressourcen zur Durchführung des Studiums exklusiv zur Verfügung, beispielsweise die als Arbeitsinstrumente notwendigen Kameras oder auch spezielle Literatur, die in nächster Zeit – mit bestimmten exklusiven Zugriffsrechten – in den Bestand der Hoch-

schulbibliothek übergehen soll. Zudem besteht ein Budget zur Anschaffung benötigter Spezialliteratur.

Im Übrigen müssen die Studierenden insgesamt 10.200 € Studiengebühren zahlen, die in den meisten Fällen von ihnen auch selbst getragen werden. Nur in Ausnahmefällen übernehmen die Arbeitgeber die Gebühren oder Teile davon. Hierin ist die Unterbringung während der Präsenzzeiten nicht enthalten, auch für die Anreise müssen die Studierenden selbst aufkommen. Die Zahlung erfolgt je Semester, Ratenzahlungen sollen möglich sein. Ein Studienvertrag oder eine Entgeltordnung waren den Unterlagen nicht beigelegt, sodass sich die Prüfung nicht auf diese – für die Studierbarkeit nicht unwesentlichen – Einflussfaktoren erstrecken kann. Im Sinne der Akkreditierungsanforderungen ist darin jedoch kein Mangel zu sehen.

#### **1.4 Ausstattung**

Die Ausstattung des Studiengangs sieht die Gutachtergruppe generell als geeignet an.

Seit der Begehung im Sommer 2016 wurden weitere Personen als Modulverantwortliche ergänzt. Diese verfügen über relevante Arbeitsschwerpunkte, die zuvor nicht so gut abgedeckt waren. Verbesserungen ergeben sich dadurch in den Bereichen Sprachwissenschaft/Sprachdidaktik, Diagnose und Förderung im Bereich Rechtschreiben und Spracherwerb, Schreibforschung und Schreibdidaktik, Leseförderung und Unterricht mit Schülern nichtdeutscher Erstsprache(n). Aber auch in den Bereichen Rechenschwäche und Hochbegabung, Diagnose und Fördermöglichkeiten sowie Supervision ergaben sich durch den Austausch von zugeordnetem Lehrpersonal neue Impulse. Die Vitae der Lehrenden wurden den Unterlagen beinahe vollständig beigelegt (Band II, S. 96).

Empfehlenswert bleibt hier für die Weiterentwicklung des Studiengangs die Integration von Dozenten aus der lerntherapeutischen Praxis, insbesondere im Modul Lerntherapie, falls diese sich nicht aus der noch immer fehlenden Vita eines der Lehrbeauftragten ergibt. Durch Vergabe sprachdidaktisch-lerntherapeutischer Lehraufträge soll dieser Bereich anderenfalls noch besser abgedeckt werden.

Von den räumlichen und sächlichen Ausstattungsmerkmalen konnte sich die Gutachtergruppe anhand der Unterlagen überzeugen. Die Informationen erstreckten sich von der Angabe zur Ausstattung mit technischen Geräten (Kopierer, Buchscanner, sonstige Automaten), über Datenbankangebote, VPN-Verbindungen und Zugriffsmöglichkeiten der Ressourcen des MIZ (Medien- und Informationszentrum) bis zur Lernplattform, die in manchen Modulen eine besonders wichtige Funktion einnimmt.

Literaturzugriff auf wissenschaftliche Literatur für die Studierenden des ZWPH nicht nur über die Hochschulbibliothek und die (vom Umfang eher geringe) Fachbereichsbibliothek sichergestellt. Über besondere Bestimmungen erhalten die Studierenden des Studiengangs ausgewählte Werke exklusiv zum Verleih, während sie für andere Studierende lediglich im Präsenzbestand der Bibliothek zur Verfügung stehen und nicht verleihbar sind. Darüber hinaus genießen die Studierenden genauso wie Angehörige der Hochschule den Zugriff auf elektronische Zeitschriften, Datenbanken und E-Books über das Internet. Entsprechende VPN-

Clientsoftware steht ihnen nebst Anleitung zur Verfügung. Auf diese Weise ist der Literaturzugriff auf wissenschaftliche Literatur – insbesondere für die Zeit während der Erstellung der Abschlussarbeit – unter Berücksichtigung des besonderen Profilspruchs dieses Studiengangs hinreichend sichergestellt.

Der Studiengang trägt sich vollständig über die zu entrichtenden Gebühren (1.700 € pro Semester).

Die Abschlüsse erhalten die Studierenden von der PH Schwäbisch Gmünd. Sie verleiht den akademischen Grad (Bachelor of Arts, § SPO) auf Grundlage der ExPO. Die Voraussetzung, dass hierfür eine ausreichend breite Vertretung des Faches einschließlich der erforderlichen Prüfungskompetenz des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals an der Hochschule vorhanden ist, hält die Gutachtergruppe für erfüllt.

Die Verbindung zwischen ZWPH und PH Schwäbisch Gmünd ist durch einen Kooperationsvertrag abgesichert, dessen Entwurf aus dem aus dem Jahr 2012 den Unterlagen beigelegt war (Band II, S. 85). Durch diesen Vertrag ist einerseits eine ordnungsgemäße Vorbereitung der Studierenden und andererseits eine angemessene Vergütung der Hochschule gewährleistet. Die den Unterlagen beigelegte Anlage 5 zum Vertragsentwurf enthält eine Nutzungs- und Entgeltvereinbarung (Band II, S. 88).

Völlig fehlen Kooperationsvereinbarungen mit den externen Praxisstationen. Hierzu äußern sich die Unterlagen in der Weise, dass im parallel angebotenen Masterprogramm vertragliche Regelungen zwischen Studierenden und Praxen erwogen und erprobt worden seien. Schlechte Erfahrungen mit diesen Verträgen dienen offenbar als Begründung dafür, dass diese Praxis nicht fortgeführt wird. Die Praxisorte der Studierenden stellen aufgrund der Kreditierung der Transfermodule im Umfang von einem Drittel aller mit dem Bachelorprogramm vergebenen ECTS-Punkte einen Grundpfeiler des gesamten Lehrkonzepts dar. Das ZPWH ist daher in der Verantwortung, die Umsetzung und Qualität des Studiengangskonzepts an diesem zweiten Lernort für die Studierenden sicherzustellen.

## 1.5 Qualitätssicherung

Das ZWPH führt Evaluationen durch und nutzt die Ergebnisse zur Qualitätssicherung des Studiengangs. Das Verfahren stützt sich auf die Verwendung von Fragebögen, die elektronisch ausgewertet werden. Details sind in den Unterlagen beschrieben (Band I, S. 20, 21) Auch die verwendeten Fragebögen wurden den Unterlagen beigelegt (Band II, S. 92). Hierauf geht der Bericht bereits im Kapitel 1.4 ein. Aus dem Blickwinkel der Qualitätssicherung ist zu empfehlen, dass in den Evaluationsbögen eine Frage aufgenommen wird, die einen konkreten Abgleich zwischen den jedem Modul zugeordneten ECTS-Punkten und der tatsächlichen studentischen Arbeitsbelastung durch das jeweilige Modul zum Gegenstand hat.

Auch in den überarbeiteten Unterlagen ist nur informal geregelt, wie Evaluationen ablaufen, wer zuständig ist und wie aus den Ergebnissen Rückschlüsse auf die Weiterentwicklung gezogen werden. Ein zentraler Aspekt von Evaluationen ist nicht erwähnt: die Rückmeldung der Ergebnisse an die Studierenden. Hier besteht erheblicher Nachbesserungsbedarf.

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Integrative Lerntherapie (B.A.)

Qualitätssicherung verlangt aus Sicht der Akkreditierung zudem nach einem System, mit dem neben Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung auch der Studienerfolg und der Absolventenverbleib erhoben und ausgewertet wird. Solche Ergebnisse müssen bei der Weiterentwicklung eines Studienprogramms berücksichtigt werden.

Die zur Sicherung der Studierbarkeit und der Ausstattung des Studiengangs notwendigen Kooperationsverträge mit den Praxisstellen müssen sich auch auf die Qualitätssicherung erstrecken. Über vertragliche Vereinbarungen muss sich das Qualitätsmanagement des ZWPH Steuerungsmöglichkeiten auch in diesen Studienbereich eröffnen.

## **2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates**

### **2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts**

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist nicht erfüllt.

Siehe dazu Kapitel 1.1.

### **2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem**

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist teilweise erfüllt.

Der Bachelorstudiengang entspricht den formalen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse und der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben. Zu den inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens siehe 1.2.

Der Studiengang hat einen Umfang von 180 ECTS-Punkten, als Regelstudienzeit werden sieben Semester angenommen. § 2 SPO muss hierzu eine eindeutige Festlegung treffen. Die Regelstudienzeit wurde verlängert, weil der der Studiengang berufsintegrierend angeboten wird. Praxisanteile im Umfang von 60 ECTS-Punkten werden dabei im Rahmen von Transfermodulen kreditiert, sie stellen deshalb einen Teil des Hochschulstudiums dar. Die Abschlussarbeit umfasst 12 ECTS-Punkte.

Der Studiengang ist korrekt als weiterbildend gekennzeichnet. Es wird ein Jahr einschlägige Berufspraxis vorausgesetzt und der Studiengang nimmt Bezug auf die beruflichen Erfahrungen der Studierenden.

Die Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts (§ 9 SPO) entspricht dem Profil des Studiengangs. Es wird nur ein Abschluss vergeben, eine Vermischung der Studiengangssysteme liegt nicht vor. Es wird ein Diploma Supplement vergeben (§ 28 I SPO), das Auskunft über die erbrachten Leistungen gibt. Die Vergabe relativer Noten ist nicht vorgesehen, muss aber enthalten sein. Die KMK empfiehlt, hierfür sogenannte Grading Tables aus dem ECTS Users' Guide von 2015 zu verwenden.

Der Studiengang ist modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Bis auf drei umfassen sämtliche der insgesamt 22 Module mindestens 5 ECTS-Punkte. Einem Leistungspunkt ist ein studentischer Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugeordnet (§ 5 II SPO). Sämtliche Module können innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden. Die Modulbeschreibungen enthalten grundsätzlich alle Informationen, die in den Rahmenvorgaben der KMK vorgegeben werden. Die Modulstruktur ist stimmig konstruiert.

Die Unterschreitung der Mindestmodulgröße wurde nicht begründet. Module müssen einen Zuschnitt von mindestens fünf ECTS-Punkten aufweisen oder der Ausnahmefall muss begründet werden.

Weitere formale Unstimmigkeiten und unpräzise Angaben wurden bereits in den Kapiteln 1.2 und 2.5 erwähnt.

Als berufsintegrierendes Konzept wohnt dem Studiengang eine starke Nähe zur beruflichen Praxis inne. Zeiträume für den Aufenthalt an anderen Hochschulen sind nicht gesondert vorgesehen, aber theoretisch möglich. Die notwendigen Anrechnungsregeln finden sich in § 13 SPO. Hinsichtlich der Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen und Fähigkeiten nimmt § 13 III SPO die notwendige Begrenzung auf maximal 50 % der im Studium zu erwerbenden Leistungspunkte vor.

### **2.3 Studiengangskonzept**

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Siehe dazu Kapitel 1.2.

### **2.4 Studierbarkeit**

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist teilweise erfüllt.

Siehe dazu Kapitel 1.4.

### **2.5 Prüfungssystem**

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist teilweise erfüllt.

Die Gutachter sind zu der Überzeugung gekommen, dass die Prüfungen generell der Feststellung dienen, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Die Prüfungen sind modulbezogen und kompetenz- und wissensorientiert. Module werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Im Modulhandbuch werden jedoch zur Bezeichnung der Prüfungsleistung Begriffe verwendet, die in der Prüfungsordnung nicht definiert sind. Hier muss eine Präzisierung der Nomenklatur der Prüfungsarten in der SPO und eine darauf abgestimmte Verwendung der Begrifflichkeiten in den Modulbeschreibungen die erforderliche Klarheit schaffen (vgl. Kapitel 1.2).

Die SPO wurde zwar in Kraft gesetzt, für das Akkreditierungsverfahren liegt jedoch eine „in der Organisation revidierte Fassung“ vor, deren Rechtsprüfung nicht nachgewiesen wurde. Weil hier Zweifel an einer Übereinstimmung der Prüfungsordnung mit dem Landeshochschulgesetz bestehen, muss die Hochschule nachweisen, dass die Ordnung der notwendigen Rechtsprüfung unterzogen wurde.

Zu den bestehenden Nachteilsausgleichsregelung verweist der Bericht auf Kapitel 1.3.

## **2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen**

(Kriterium 2.6)

Das Kriterium 2.6 ist teilweise erfüllt.

Kooperationen bestehen in zweierlei Hinsicht: erstens arbeitet das ZWPH mit der Pädagogischen Hochschule zusammen und ist auf deren Ressourcen stark angewiesen. Insoweit besteht ein Kooperationsvertrag (Band II, S. 85), der alle essenziellen Dinge anspricht und einer geeigneten Regelung zuführt.

Weil das ZWPH die Praxisorte der Studierenden an der Durchführung von Teilen des Studiums beteiligt, muss sie die Umsetzung und Qualität des Studiengangskonzepts auch an diesem zweiten Lernort gewährleisten. Dafür sind weitere Verträge nötig. Idealerweise sollte das ZWPH einen Mustervertrag entwickeln, der den Belangen gerecht wird und den alle Praxispartner eingehen müssen, ehe den Studierenden eine Zulassung zum Studium ausgesprochen werden kann.

Ein Praxispartner-(Muster-)Vertrag soll Rechte und Pflichten der Beteiligten innerhalb festzulegender Bandbreiten verbindlich regeln. Insbesondere sollen dabei Vorkehrungen zur Sicherung der Arbeits- und Studienbedingungen, zur inhaltlichen Ausrichtung und zum Niveau in der Praxisausbildung sowie für den Fall von Arbeitslosigkeit etc. getroffen sein. Wie in Kapitel 1.5 erwähnt, soll sich auch das Qualitätsmanagement dort auswirken.

## **2.7 Ausstattung**

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist teilweise erfüllt.

Siehe dazu Kapitel 1.4 und 2.6.

## **2.8 Transparenz und Dokumentation**

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Wesentliche Informationen zum Studiengang, Studienverlauf, zu den Zugangsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen sowie Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht. Eine eigens eingerichtete Webdomain ([www.integrative-lerntherapie.de](http://www.integrative-lerntherapie.de)) trägt diese Informationen nach außen. Wünschenswert wäre, dass die SPO dort abrufbar ist.

Verbindliche Regelungen zur Qualitätssicherung sollen nachgetragen werden.

## **2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe dazu Kapitel 1.5.

## **2.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch**

(Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist erfüllt.

Die Konzeption des Studiengangs erfüllt die Anforderungen an ein berufsbegleitendes Studium mit starker Verschränkung einer beruflichen Praxis in Form eines Weiterbildungsstudiums.

Die Studienzeit ist angemessen verlängert, um ein berufsbegleitendes Studium zu ermöglichen, wenn von einer Regelstudienzeit von sieben Semestern ausgegangen wird. Die studentische Arbeitsbelastung wird regelmäßig erhoben, ebenso wie die zeitliche Belastung durch die Berufstätigkeit. Eine formale Grundlage hierfür zu schaffen, wurde bereits unter dem Blickwinkel der Qualitätssicherung (Kapitel 1.5) empfohlen.

Das Studienprogramm berücksichtigt die Anforderungen eines berufsbegleitenden Studiums durch Präsenzzeiten am Wochenende. Studieninhalte sind dabei auch auf einer elektronischen Lernplattform verfügbar. Der Studiengang nimmt ausreichend Bezug auf die erforderliche mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis der Studierenden.

Für den Studiengang steht ausreichend hauptamtlich an der Hochschule tätiges Lehrpersonal zur Verfügung, auch wenn sie ihre Lehre in diesem Studiengang nebenberuflich erbringen.

## **2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Der Akkreditierungsantrag enthält Verweise auf Konzepte zur Herstellung und Erhaltung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Sie beziehen sich nicht nur auf die Gleichstellung unter der Studierenden, sondern betreffen auch die Verwirklichung solcher Ziele im Bereich der Hochschulangestellten in Verwaltung und Lehre. Strukturelle Nachteile sollen beseitigt werden. Maßgeblich ist hier das Gleichstellungskonzept der PH Schwäbisch Gmünd, das seine Auswirkungen auch im ZWPH zeigen soll. Die betreffenden Regelungen aus dem „GleicheChancenPlan“ der Hochschule sind in den Unterlagen dokumentiert (Band I, S. 21, 22).

Für Studierende mit Kindern ergäbe das Angebot zur Kinderbetreuung während der Wochenendkurse eine Entwicklungsmöglichkeit, ebenso wie spezielle Beratungsangebote für ausländische Studierende und Studierende mit Migrationshintergrund. Behindertenbeauftrag-

II Bewertungsbericht der Gutachter

2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

te und Gleichstellungsbeauftragte der PH Schwäbisch Gmünd sollen auch für Belange der Studierende des ZWPH zuständig sein. Dieser Umstand sollte als Gegenstand des Kooperationsvertrags zwischen den Einrichtungen ergänzt werden.

## III. Appendix

### 1. Stellungnahme der Hochschule

Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd, Integrative Lerntherapie (B.A.) 1507-xx-1

Sandra Gleißberg / Klaus-Peter Eichler (Studiengangsleitung), Juni 2018

## III. Appendix

### 1. Stellungnahme der Hochschule

#### 2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

Hier wurde nachgearbeitet, einige Punkte neu bzw. klarer dargestellt. Die Formulierung lautet nun:

Die optimale Förderung aller Kinder und Jugendlichen hatte und hat Bedeutung für die Entwicklung der Gesellschaft. Angesichts der derzeitigen Herausforderungen der Globalisierung wächst die Forderung nach Qualifikation aller Mitglieder der Gesellschaft stetig. Demgegenüber ist in den letzten Jahren die Anzahl der Kinder und Jugendlichen mit zum Teil gravierenden Schwierigkeiten beim Lernen deutlich gestiegen. Das führt dazu, dass auf der einen Seite Betriebe zunehmend Schwierigkeiten haben, ihre angebotenen Lehrstellen zu besetzen, dass es auf der anderen Seite noch zu viele junge Menschen gibt, denen der Einstieg in die Berufsausbildung nicht unmittelbar gelingt (vgl. Berufsbildungsbericht des BMBF 2017<sup>3</sup>) und dass letztlich die Zahl der jungen Erwachsenen ohne Berufsabschluss steigt. Diese Entwicklungen führen zu einem steigenden Bedarf an professioneller Hilfe. Die aktuell dynamischen Entwicklung der Nachfrage nach lerntherapeutischen Angeboten geht einher mit der Forderung nach Professionalisierung und Akademisierung: Gefragt sind wissenschaftlich anspruchsvolle und zugleich anwendungsrelevante Studienangebote für die Akteure des sich formierenden Berufsfeldes der Lerntherapie.

Lernschwierigkeiten in den Bereichen Lesen, Schreiben und Rechnen sowie Probleme in Bereichen wie ADHS und Autismus beeinflussen die Biografie von Kindern und Jugendlichen maßgeblich und beeinträchtigen ihr Leben und ihre beruflichen Möglichkeiten nachhaltig. Diese Schwierigkeiten treten im schulischen Kontext auf, können aber oft bereits in der Vorschulzeit vorhergesagt werden.

Probleme beim Erwerb des Lesens, Schreibens oder Rechnens führen zu wachsenden Misserfolgen verbunden mit Frustration und Angst. Die Lernenden sehen sich Anforderungen der Schule, der Eltern oder des Alltags gegenüber, die sie immer weniger erfüllen können. Jedes Versagen verschlimmert die Situation und führt zum nächsten Versagen. Die Betroffenen geraten schnell in den „Teufelskreis“ einer Lernstörung. Sie reagieren mit Vermeidungsstrategien, Angstblockaden und entwickeln Verhaltensauffälligkeiten. Häufig sind Lehrer ratlos, Eltern fühlen sich überfordert und reagieren nicht selten mit Vorwürfen oder Druck.

Integrative Lerntherapie kann Fähigkeiten im Lesen, Schreiben oder Rechnen in Einheit mit positiver Lernmotivation, mit Selbstwertgefühl und mit neuem Vertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit entwickeln. Sie vermag Lernenden zu helfen, kann allmählich eine auf erlebten Erfolgen basierenden positiven Einstellung zum Lernen und zu Leistungsanforderungen aufbauen und Lernende kompetent im Lesen, Schreiben bzw. Rechnen machen.

Sowohl in der Vorschulzeit als auch in der Schulzeit gibt es viele Möglichkeiten, den genannten Lernschwierigkeiten präventiv und integrativ lerntherapeutisch zu begegnen: Erzieher\_innen im Vorschulbereich bereiten Kinder auf die Schule vor, Erzieher\_innen helfen Kindern im Nachmittagsbereich (beispielsweise in Schulhorten oder in Bildungshäusern) schulische Anforderungen zu bewältigen. Nicht wenige Logopäd\_innen und Ergotherapeut\_innen arbeiten mit Kindern nicht nur an den betreffenden Lernvoraussetzungen, sondern fördern Kinder sehr oft konkret inhaltlich. Nicht zuletzt gibt es eine große Anzahl von engagierten Personen, die im Bereich der Schülernachhilfe tätig sind. Angesichts der hohen Fallzahlen von Kindern mit Schwierigkeiten beim Erwerb sprachlicher und mathematischer Kompetenzen liegt es im gesellschaftlichen Interesse, dass in der Praxis eine hohe Anzahl diesbezüglich gut qualifizierter Personen tätig ist.

<sup>3</sup> Berufsbildungsbericht des BMBF 2017. Online unter [www.bmbf.de/pub/Berufsbildungsbericht\\_2017.pdf](http://www.bmbf.de/pub/Berufsbildungsbericht_2017.pdf) - letzter Abruf 17.06.2018

### III Appendix

#### 1 Stellungnahme der Hochschule

Hervorzuheben ist, dass das System Schule betroffenen Kindern im Regelunterricht kaum helfen kann, weil diese eine professionelle, individuell zugeschnittene Hilfe auf der Basis einer wissenschaftlich fundierten Diagnostik benötigen. Umso notwendiger ist eine einschlägige lerntherapeutische Qualifikation der Personen, die im vorschulischen Bereich, im Bereich der Ganztagsbetreuung etc. tätig sind.

Entsprechend dieser Bestandsaufnahme wendet sich das Studienangebot vor allem an Personen mit einer allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung aus folgende Zielgruppe:

- Erzieher\_innen,
- pädagogische Fachkräfte in Schulen und Schulhorten etc. ohne ersten akademischen Abschluss,
- Ergotherapeut\_innen, Logopäd\_innen und andere therapeutisch Tätige
- Mitarbeiter\_innen lerntherapeutischer, psychiatrischer und psychotherapeutischer Praxen,
- Mitarbeiter\_innen sozialpädiatrischer Zentren,
- Personen, die sich beruflich umorientieren und bereits im pädagogischen Feld praktisch tätig sind.

In der Regel verfügen die oben genannten Personen über keinen ersten akademischen Abschluss. Ein Studium im bereits bestehenden Studiengang M.A. Integrative Lerntherapie bleibt ihnen deshalb verwehrt. Ungeachtet dessen sind viele dieser Personen nicht nur an einer fachlichen Weiterbildung, sondern auch an einer formalen akademischen Qualifikation interessiert und verfügen mit einer allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung über die formale Voraussetzung für ein erstes akademisches Studium. Wegen paralleler Berufstätigkeit, familiären Verpflichtungen usw. kommt allerdings ein Direktstudium für sie kaum in Frage.

Dementsprechend wurde der Studiengang zum B.A. Integrative Lerntherapie so konzipiert, dass er den Bildungsvoraussetzungen der Teilnehmer\_innen Rechnung trägt und sie sehr gut auf die Anforderungen lerntherapeutischen Handelns vorbereitet: Sie werden mit Lernschwierigkeiten, Verhaltensauffälligkeiten und deren vielschichtigen Ursachen in Theorie und Praxis vertraut gemacht, werden befähigt, diese zu erkennen und professionell zu überwinden.

Neben den fachlichen Kompetenzen rund um die Diagnose und Therapie von Lernschwierigkeiten erwerben die Absolventinnen und Absolventen überfachliche Kompetenzen, die der Persönlichkeitsentwicklung insgesamt dienen, die ein qualifiziertes gesellschaftliches Engagement ermöglichen und die nicht zuletzt zu wissenschaftlichem Arbeiten mit Blick auf weiteres lebenslanges Lernen und den Erwerb nachfolgender Qualifikationen wie beispielsweise ein Masterstudium befähigen. In diesem Sinne stehen deshalb folgende **Qualifikationsziele** im Mittelpunkt:

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage,

- Lernschwierigkeiten unter Nutzung standardisierter Tests und informeller Verfahren zu diagnostizieren.
- ausgehend von der Sachlogik des jeweiligen Aneignungsgegenstandes und unter Berücksichtigung lernpsychologischer / lerntheoretischer und fachdidaktischer Erkenntnisse Förderpläne zu erstellen und zu begründen, d.h. aus der multiperspektivischen Diagnostik globale und fördereinheitsspezifische Ziele abzuleiten.
- Förderpläne mit geeigneten Methoden in der Praxis umzusetzen, fortzuschreiben und die Resultate der Förderung gegenüber Eltern, Lehrpersonen und Kostenträgern zu bilanzieren. □ gegebenenfalls Maßnahmen zur Sicherung allgemeiner Lernvoraussetzungen wie etwa kognitiver Fähigkeiten und Stützfunktionen zu planen und zu realisieren.
- bei Problemen wie AD(H)S Förderpläne zu erstellen und zu begründen, d.h. aus der multiperspektivischen Diagnostik globale und fördereinheitsspezifische Ziele abzuleiten.
- wissenschaftliche Texte zu rezipieren und sich mit Ihnen kritisch auseinanderzusetzen, eigene wissenschaftliche Texte zu verfassen, Berichte (etwa über diagnostische Interviews und Tests) und Ideen (etwa Förderpläne oder Entwicklungsleitlinien für eine Gruppe von Kindern oder eine Einrichtung) zu präsentieren und argumentativ zu verteidigen.
- zum Lösen von wissenschaftlichen Problemen generell und Schwierigkeiten beim Lernen speziell relevante Literatur zu recherchieren und geeignet auszuwerten.

### III Appendix

#### 1 Stellungnahme der Hochschule

- neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu rezipieren und mit Kolleginnen und Kollegen zu diskutieren.
- in Teams zu arbeiten und dabei Verantwortung zu übernehmen sowie eigene Ideen und die Ideen anderer kritisch zu hinterfragen.
- überfachliche Problemstellungen zu erkennen, zu diskutieren und integrativ zu lösen.
- auf Heterogenität im weitesten Sinne einzugehen und insbesondere therapeutische Settings adäquat zu gestalten.
- mit der Multikulturalität von Lebens- und Lernbiografien wertschätzend und produktiv umzugehen.
- Medien zu analysieren und zu bewerten sowie ziel- mittel und bedingungsadäquat auszuwählen. Das betrifft insbesondere die Auswahl und Nutzung von Lern- und Übungssoftware sowie die gezielte Beratung von Eltern, Lehrerinnen und Lehrer hinsichtlich des Softwareeinsatzes bei Lernschwierigkeiten.
- Erkenntnisse auf dem Gebiet der Arbeit mit Lernschwierigkeiten Laien, z.B. Eltern, verständlich darzustellen und diese zu beraten.
- in spezifischer Form Familie und Schule bei der gemeinsamen Überwindung von Lernschwierigkeiten von Kindes zu beraten.
- auf der Grundlage fachlicher Kompetenz Verantwortung bei Entscheidungen in der Gesellschaft übernehmen, dazu mit Blick auf überfachliche Zusammenhänge sowie gesellschaftliche und ethische Implikationen beraten.
- Anforderungen an die eigene berufliche Rolle als Lerntherapeut\_in anhand professionsspezifischen Wissens und entsprechender Werte zu reflektieren.
- ein auf erziehungswissenschaftlichen und ethischen Grundlagen sowie auf Sachkompetenz basierendes berufliches Selbstverständnis zu entwickeln.
- die zunehmende praktische Erfahrung theoretisch aufzuarbeiten, nach permanenter Weiterqualifikation zu streben und darüber auch metakognitiv zu reflektieren.

Um diese in der Studien- und Prüfungsordnung präzise und ausführlich dargestellten Qualifikationsziele zu erreichen, werden im Studiengang bisherige praktische Erfahrungen der Teilnehmer\_innen in vielfältiger Weise aufgegriffen und es wird in die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Themenkreis „Integrative Lerntherapie“ eingeführt. Insbesondere erfahren die Teilnehmer\_innen durch die Anlage des Studiums das Wesen Integrativer Lerntherapie.

Im Studiengang wird wissenschaftlich fundiertes und anwendungsorientiertes Grundlagen- und Vertiefungswissen für Lern- und Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter vermittelt. Konkret werden fachdidaktische, pädagogisch-psychologische, medizinische und therapeutische Kompetenzen erworben und in Transfermodulen komplex in Einheit genutzt.

Diese umfangreichen und vielseitigen Transfermodule sind so konzipiert, dass sowohl theoretische Grundlagen als auch die Befähigung zum Transfer in die Praxis in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Sie sichern vom ersten Zyklus an den Bezug zur Praxis und verbinden den Erwerb solider Kenntnisse mit professionellem Handeln. Damit diese Verbindung zwischen praktischer Erfahrung und Theorie gelingt, werden die Praxisphasen engmaschig durch Lehrende betreut.

Der akademische Abschluss eines B.A. Integrative Lerntherapie eröffnet den Absolventinnen und Absolventen vielfältige berufliche Perspektiven: Das betrifft in erster Linie die unmittelbare angestellte oder freiberufliche lerntherapeutische Tätigkeit, aber auch andere Berufsfelder etwa der Beratung und Diagnose im frühpädagogischen Bereich, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Gesundheitsvorsorge etc. Das Studienangebot ermöglicht Logopädinnen und Logopäden, Ergotherapeutinnen und -therapeuten eine Erweiterung ihrer Qualifikation und ermöglicht es ihnen, ein breiteres Leistungsspektrum anzubieten. Mit der Etablierung von vorschulischen und schulischen Ganztagsangeboten steht nicht zuletzt die Forderung nach der Tätigkeit von Lerntherapeuten in der Schule, dem Hortbereich und der vorschulischen Ganztagsbetreuung auf der Tagesordnung.

Die Durchführung des Studienganges ist global und im Detail am Leitbild der PH Schwäbisch Gmünd ausgerichtet.

### III Appendix

#### 1 Stellungnahme der Hochschule

Die oben dargestellten Passagen werden so wie angeregt zeitnah in einer Weiterentwicklung der Studien- und Prüfungsordnung des B.A. Integrative Lerntherapie (u.a. in einleitenden Regelungen) ihren Niederschlag finden und dem Senat der PH Schwäbisch Gmünd zur Bestätigung vorgelegt. Sie werden danach auf der Website [www.integrative-lerntherapie](http://www.integrative-lerntherapie.de) veröffentlicht.

#### **2.2. Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem**

##### **relative Noten**

Die Vergabe relativer Noten wurde von uns noch nicht vorgesehen, da im Studiengang noch nicht 50 Personen das Studium absolviert hatten. In der ersten Kohorte studieren 13 Studierende, in der zweiten Kohorte studieren 14 Studierende. Wir werden deshalb erst ab der dritten oder vierten Kohorte relative Noten ausweisen.

##### **Modulgröße**

In drei Fällen haben wir uns bewusst für Module mit je 4 CP entschieden. Das betrifft die Module EZW 1 und EZW 2 sowie WA 2. Es wäre zwar möglich, EZW 1 und EZW 2 und auch WA 1 und WA 2 zu einem Modul zusammenzulegen. Das würde allerdings dazu führen, dass diese Module dann zeitlich über mehr als zwei Semester ausgedehnt wären. Es ist vor allem auch aus der Sache heraus sinnvoll, Inhalte wieder aufzugreifen, um das Lernen spiralförmig anzulegen und die Verknüpfung mit den anderen Modulen (MA, DE, LT) über eine längere Zeit hinweg zu sichern.

#### **2.3 Studiengangskonzept**

##### **I Prüfungsleistungen und deren Beschreibung**

§§ 16 und 17 wurden ergänzt. Im Modulhandbuch werden bei der Beschreibung der einzelnen Prüfungsleistungen jetzt ausschließlich Termini verwendet, die in den §§ 16 und 17 vorkommen, alle Synonyme wurden eliminiert.

Die Angaben zu den Prüfungsleistungen wurden im § 22 ergänzt: Die Module WA 1 und WA 2 sind unbenotet, das Modul LT 3 ist benotet. Dies wurde in der Modulbeschreibung ergänzt.

##### **II Abgrenzung vom Studiengang M.A. Integrative Lerntherapie**

sowohl im Studiengang B. A. Integrative Lerntherapie als auch im Studiengang M. A. Integrative Lerntherapie erwerben die Studierenden all jene Kompetenzen, um Kindern mit Schwierigkeiten beim Erwerb der Schriftsprache und des Rechnens zu helfen sowie bei Problemen wie AD(H)S professionell zu helfen.

Dementsprechend muss es in beiden Studiengängen Inhalte geben, die einander entsprechen. Während der Studiengang B. A. Integrative Lerntherapien vor allem auf die unmittelbare berufliche Tätigkeit, beispielsweise in den therapeutischen Praxen, vorbereitet, ist der Studiengang M. A. Integrative Lerntherapie noch stärker wissenschafts- und forschungsorientiert. Er bereitet Absolventinnen und Absolventen nicht nur auf die unmittelbare lerntherapeutische Tätigkeit vor, sondern darüber hinaus auch darauf vor, in Praxen oder Praxisverbänden eine wissenschaftliche Leitung, als Beratungslehrer Verantwortung zu übernehmen etc. Letztlich bereitet der M.A. auch auf eine einschlägige Promotion vor.

Diese Unterscheidung klarer zu verdeutlichen, wird vor allen bei der Reakkreditierung des M.A. Studienganges erfolgen, wo dann der höhere Anspruch deutlich zu machen ist.

Im vorliegenden B. A.-Studiengang kommt das im Vergleich zum M. A.-Studiengang geringere Niveau sowohl durch die Formulierungen der zu erwerbenden Kompetenzen in den einzelnen Modulen als auch im globalen Studienziel zum Ausdruck. Nicht zuletzt gibt es im Studiengang B. A. Integrative Lerntherapie spezifische Module, spezifische Inhalte und geplante Aneignungsweisen, die den Bedürfnissen von Studierenden in einem ersten akademischen Studium Rechnung tragen. Zu nennen sind hier einmal die Veranstaltungen zum wissenschaftlichen Arbeiten, zu nennen sind die Übung im Bereich Mathematik, zu nennen sind nicht zuletzt auch Lernformen, die auf die spezifischen Bedürfnisse der BA Studierenden zugeschnitten sind. Das betrifft beispielsweise ein Onlineseminar und insbesondere auch die engmaschigen Aufträge und Konsultationen in den Transferphasen.

#### **2.4. Studierbarkeit**

##### **Arbeitsbelastung und Evaluation**

Die im Bewertungsbericht (Seite II-7) gemachte Anregung einer Frage nach der Arbeitsbelastung bezogen auf die

### III Appendix

#### 1 Stellungnahme der Hochschule

einzelnen Module greifen wir dankbar auf und werden den speziellen Fragebogen dementsprechend modifizieren.

Wir erwarten von allen Lehrenden, dass diese mit den Studierenden auf die konkreten Probleme eingehen, die in den Fragebögen rückgemeldet werden. Darüber hinaus geht die Studiengangsleitung auf akute Probleme ein, soweit diese nicht bereits durch das Beschwerdemanagement erfasst und gelöst werden.

Diese Regelung wurde im Band 1 explizit eingefügt.

#### **Studierbarkeit und Prüfungen**

Auf Seite II-8 des Berichts wird das Problem angesprochen, dass eine nicht bestandene Prüfung den weiteren Studienverlauf erheblich behindert. Das ist sachlich nicht zutreffend. Eine nicht bestandene Prüfung ist kein Hinderungsgrund, das nächste Modul im gleichen Bereich *zu studieren. Es ist lediglich die Prüfung zu wiederholen und zu bestehen, bevor die Prüfung des darauf aufbauenden Moduls abgelegt wird.* Das ist auch sachlich gerechtfertigt, da Module (etwa MA 2 und MA3, DE2 und DE3 ...) aufeinander aufbauen.

Zu den Prüfungsereignissen ist festzustellen, dass die Klausuren der Module 1 (DE, MA, LT) am jeweils ersten Wochenende der Module 2 (DE, MA, LT) geschrieben werden. Dadurch ist hier der Prüfungszeitraum auf 3 Monate verteilt. Auch die Prüfungsereignisse der folgenden Module sind (wegen der zeitlichen Abfolge der Präsenzwochenenden) so verteilt, dass die Belastung nicht in einer Woche, sondern auf 2-3 Monate verteilt wird. Beispielsweise ist im jetzigen Durchgang die Fallpräsentation Mathematik im Januar, die Fallpräsentation Deutsch im März.

#### **Nachteilsausgleich**

Im Studiengang wird in der Regel pro Kohorte ein Platz mit reduzierter Gebühr vorgehalten. Die gleiche Regelung gibt es im Studiengang M. A. Integrative Lerntherapie. Da bisher diese Regelung nur dreimal in Anspruch genommen wurde, aber bereits sieben Kohorten B. A. oder M. A. Integrative Lerntherapie studieren, ist es uns möglich derzeit jeden Antrag auf einen solchen Studienplatz mit reduzierter Gebühr positiv zu bescheiden. Es ist davon auszugehen, dass dies auch zukünftig so bleiben kann.

#### **2.5 Prüfungssystem**

Um die auf Seite II-13 geforderte Prüfung der Studien- und Prüfungsordnung auf Übereinstimmung mit dem Landeshochschulgesetz haben wir die Justitiarin der PH gebeten. Wenn Sie aus Ihrer Sicht Bedenken an einer konkreten Stelle haben, bitten wir Sie, uns das mitzuteilen.

#### **2.6 Studiengangsbezogene Kooperation mit Praxisorten**

In den Transfermodulen werden insgesamt 60 ECTS vergeben. Uns ist die Verantwortung für die Qualität in diesen Modulen bewusst. Deshalb sind die Aufträge sehr präzise und die Betreuung ist engmaschig. Wir haben angesichts der schlechten Erfahrungen im MA-Studiengang bewusst auf vertragliche Beziehungen zwischen der Hochschule und lerntherapeutischen Praxen verzichtet.

Wir setzen zum einen auf sehr präzise Transferaufgaben und zum anderen auf eine gute Betreuung durch unsere Lehrenden. Darüber hinaus sind wir bestrebt, das wachsende Netz von Praxen unserer Absolventinnen und Absolventen des M.A. Studienganges sowie jener Praxen zu nutzen, die unsere Fortbildungsangebote regelmäßig nutzen. Dieses Alumninetzwerk ist erst im Wachsen.

Wir verstehen die Sorge um die Qualität der Arbeit in den Transfermodulen und werden nach Konsultation bzw. in Zusammenarbeit mit der Justitiarin der PH Schwäbisch Gmünd einen Mustervertrag erstellen. Das wird insbesondere für den Fall hilfreich sein, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber mit fehlender oder ungeeigneter Berufstätigkeit studiert.

#### **2.7 Ausstattung**

Die fehlende Vita von Herrn Dipl.-Psych. Matthias Steffen wurde nachgetragen.

#### **2.8 Transparenz und Dokumentation**

Die angeregten Änderungen auf der Website [www.integrative-lerntherapie.de](http://www.integrative-lerntherapie.de) werden zeitnah (bis Mitte Juli) vorgenommen, so dass dort die Qualifikation näher beschrieben ist und die Studienordnung in geeigneter Form bereitgestellt wird.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

**2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengerechtigkeit**

Die Anregung, dass die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung und die Beauftragte für Personen mit Behinderungen oder einer chronischen Erkrankung auch für das ZWPH wirksam werden, nehmen wir auf. Die dazu notwendige Änderung des Kooperationsvertrages wird durch den Geschäftsführer des ZWPH beantragt.